

Maßnahmen und Konsequenzen bei Abweichungen

Einleitung

Durch die Zertifizierungsstelle festgestellte Abweichungen ziehen unterschiedliche Konsequenzen nach sich. Je nachdem, ob es sich um schwerwiegende oder geringfügige Abweichungen handelt und in Abhängigkeit der Anzahl, sind verschiedene Maßnahmen zu setzen. Hierfür gilt grundsätzlich:

Schwerwiegende Abweichungen (Definition siehe Kapitel 5 der Systembeschreibung)

Im Falle von schwerwiegenden Abweichungen muss der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen erarbeiten und die Beschreibung der Umsetzung binnen einer von der Zertifizierungsstelle zu setzenden Frist (Richtwert 4 Wochen, kann in begründeten Fällen davon abweichen) schriftlich nachweisen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort für die Überprüfung des Nachweises erforderlich ist. Werden im Zuge eines Audits mehrere schwerwiegende Abweichungen festgestellt, ist jedenfalls eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchzuführen. Bei mehr als drei schwerwiegenden Abweichungen im Zuge eines Audits hat die Zertifizierungsstelle das Zertifikat vorübergehend auszusetzen, bis die Behebung nachgewiesen wird. Ein Verkauf von zertifiziertem Holz ist während dieser Zeit nicht möglich.

Geringfügige Abweichungen (Definition siehe Kapitel 5 der Systembeschreibung):

Im Falle von geringfügigen Abweichungen muss der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber Maßnahmen zur Behebung der Abweichungen erarbeiten und die Beschreibung der Umsetzung binnen einer von der Zertifizierungsstelle zu setzenden Frist (üblicherweise 8 Wochen, kann in begründeten Fällen davon abweichen) schriftlich bestätigen bzw. falls zu diesem Zeitpunkt schon möglich, schriftlich nachweisen. Eine Überprüfung der Umsetzung findet im Zuge des nächsten Audits statt. Wird dann festgestellt, dass die Behebung einer geringfügigen Abweichung nicht entsprechend oder gar nicht durchgeführt wurde, wird diese Abweichung als schwerwiegend kategorisiert.

Beobachtung

Zertifizierungsstelle stellt nur ein Verbesserungspotenzial fest.

Kategorisierung der Abweichungen

Zertifizierungsaudit - Erstzertifizierung

Es sind nur Beobachtungen zulässig, alle Abweichungen müssen behoben bzw. deren Behebungen schriftlich nachgewiesen bzw. bestätigt sein.

Überwachungsaudit

Die zu auditierenden Punkte sind unter 3.2.2 bzw. 4.2.2 der Systembeschreibung „Überwachungsaudits“ festgelegt, deren Umsetzung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen ist. Wurden einzelne Punkte nicht umgesetzt und können nicht überprüft werden (z. B. wurden keine internen Audits durchgeführt), ist dies als schwerwiegende Abweichung zu kategorisieren.

Kann die Umsetzung nicht

- im geforderten Umfang (z.B. Anzahl / Menge der Stichproben) oder
 - in einer angemessenen Qualität und Güte nachgewiesen werden,
- ist dies als geringfügige Abweichung zu kategorisieren.

Wiederholungsaudit (siehe Kapitel 3.2.3 und 4.2.3 der Systembeschreibung)

Zusätzlich zu den Auditinhalten bei den jährlichen Überwachungsaudits wird auch die Erreichung der Zielsetzung hinsichtlich der Zielindikatoren festgestellt.

Hinsichtlich der Zielsetzung in Bezug auf jeden der 10 Zielindikatoren ist festzustellen, ob

- a. die Tendenz in die angestrebte Richtung geht;
- b. keine Veränderung feststellbar ist oder
- c. die Tendenz entgegengesetzt der angestrebten Richtung verläuft.

Treten die Fälle a.) und/oder b.) ein, so sind vom Zertifikatsinhaber entsprechende weiterführende Maßnahmen festzulegen und deren Umsetzung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Bei Fall c.) kann die Gültigkeit der Zertifizierung nicht verlängert werden, wenn sich bei mehr als der Hälfte der Zielindikatoren die Tendenz in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat. Frühestens nach 6 Monaten kann der Antragsteller wieder um eine Zertifizierung ansuchen.